

LANXESS Deutschland GmbH

AN DIE ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG

## REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausführliche Informationen zum Thema REACH finden Sie auf unserer Internetseite [www.lanxess.de](http://www.lanxess.de) unter Konzern/ Nachhaltigkeit/ REACH.

Bei Rückfragen können Sie unsere Ansprechpartner für REACH über unsere zentrale Kontaktadresse [reach@lanxess.com](mailto:reach@lanxess.com) erreichen.

Unsere nachstehende Stellungnahme zu REACH gilt für alle von uns gelieferten Produkte:

Die europäische REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien schreibt die Registrierung von Stoffen vor, die bereits in der Europäischen Union vermarktet werden, und zwar mit Übergangsfristen von 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis zu 11 Jahren. Voraussetzung für die Nutzung der Übergangsfristen ist, dass diese Stoffe zuvor – bis zum 1. Dezember 2008 – vorregistriert worden sind.

**Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass LANXESS alle seine vermarkteten Stoffe mit Registrierpflicht vorregistriert hat.**

Die Übergangsfristen für die eigentliche Registrierung derart vorregistrierter Stoffe unterscheiden sich je nach hergestellter oder in die EU importierter Stoffmenge pro Hersteller/Importeur. Es gelten folgende Registrierfristen:

### November 2010

- für alle Stoffe in Mengen > 1.000 Tonnen pro Jahr
- für umweltgefährliche Stoffe mit Einstufung N (R50/53)\*: ab 100 t/ a
- für CMR-Stoffe\* der Cat. 1 und 2: ab 1 Tonne pro Jahr

### Mai 2013

- für sonstige Stoffe in Mengen von 100 bis 1.000 Tonnen/ Jahr

### Mai 2018

- für sonstige Stoffe in Mengen von 1 bis 100 Tonnen/ Jahr

14. November 2008

LANXESS Deutschland GmbH  
Xandra Haslinger  
Ion Exchange Resins  
Bldg. B 106, R. 208  
51369 Leverkusen, Germany

Telefon +49 (214) 30 65748  
Telefax +49 (214) 30 50621  
[xandra.haslinger@lanxess.com](mailto:xandra.haslinger@lanxess.com)  
[www.lanxess.com](http://www.lanxess.com)

Geschäftsführung:  
Dr. Axel C. Heitmann  
(Vorsitzender)  
Dr. Werner Breuers  
Dr. Rainier van Roessel  
Matthias Zachert

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Rolf Stomberg

Sitz der Gesellschaft: Leverkusen  
Amtsgericht Köln  
HRB 52600  
USt-ID DE 814 000 384

**Die Lieferbarkeit von LANXESS-Produkten wird daher durch REACH aus rechtlicher Sicht vor Dezember 2010 nicht eingeschränkt.**

Xandra Haslinger

**LANXESS behält sich jedoch vor, sein gesamtes Produktportfolio aufgrund von REACH auf den Prüfstand zu stellen. Selbstverständlich werden wir Sie frühzeitig informieren, wenn sich aufgrund dieser Überprüfungen Änderungen in unserem Produktportfolio ergeben sollten.**

14. November 2008

REACH

Seite 2 von 3

### **IONENAUSTAUSCHER**

**Polymere sind von der Registrierpflicht ausgenommen.**

Stattdessen muss aber jeder Monomerbaustein des Polymers registriert sein, der mit einem Anteil von 2 Gew.-% oder mehr im Polymer enthalten ist. Dies ist die Aufgabe des Monomer-Herstellers oder des Monomer-Importeurs.

Werden Polymere in die EU importiert, muss der Polymerimporteur alle Monomerbausteine mit einem Anteil von 2 Gew.-% oder mehr immer dann registrieren, wenn die Importmenge – bezogen auf das jeweilige Monomer – 1 Tonne pro Jahr erreicht oder übersteigt.

Die in den Polymerprodukten enthaltenen Additive (z.B. Entformungsmittel, Farbstoffe) müssen ebenfalls registriert sein, wenn deren Anteil an der Importmenge 1 Tonne pro Jahr erreicht oder übersteigt. LANXESS verwendet daher für die Herstellung der Polymerprodukte nur noch Stoffe, die gemäß der REACH-Verordnung vorregistriert oder registriert sind.

**Da die Polymere nicht registrierpflichtig sind und die Anfertigung von Expositionsszenarien nicht erforderlich ist, benötigen wir von Ihnen auch keine Angaben über die Verwendung der von uns gelieferten Polymerprodukte.**

### **Sicherheitsdatenblätter unter REACH**

Mit dem Inkrafttreten der REACH-Verordnung wurde auch die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter neu geregelt und die bisher geltende Sicherheitsdatenblatt-Richtlinie 91/155/EWG aufgehoben.

Die Inhalte in den Sicherheitsdatenblättern müssen aber nur in einigen Punkten geändert werden:

- Die Angaben zur Zusammensetzung bzw. zu den Bestandteilen sind jetzt unter REACH in Kapitel 3 anzugeben (Kap. 2 nach bisheriger Regelung).
- Auf mögliche Gefahren ist jetzt in Kapitel 2 hinzuweisen (Kap. 3 der bisherigen Regelung).
- Die E-Mail Anschrift der kundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist, soll angegeben werden.
- Das Sicherheitsdatenblatt (für als gefährlich eingestufte, kennzeichnungspflichtige Stoffe) muss ein Expositionsszenario als Anhang enthalten, wenn ein Stoffsicherheitsbericht erstellt wird.

Übergangsfristen für die Änderungen von Sicherheitsdatenblättern sind in der REACH-Verordnung nicht genannt. Nach Art. 31 (9) der REACH-Verordnung ist

das Sicherheitsdatenblatt dann unverzüglich zu aktualisieren, wenn neue Informationen über die Gefährdung verfügbar sind, Risikomanagementmaßnahmen geändert werden oder sich der Stoffstatus ändert.

Xandra Haslinger

Aus rein formalen Gründen müssen Sicherheitsdatenblätter nicht geändert werden. Daher werden wir Sicherheitsdatenblätter nur dann anpassen, wenn dies gemäß Art. 31 (9) der REACH-Verordnung erfolgen muss. Für neue Produkte erstellen wir deren Sicherheitsdatenblätter ohnehin im gemäß Anhang II vorgegebenen Format.

14. November 2008

REACH

Seite 3 von 3

Diese Vorgehensweise ist berechtigt, da die Inhalte bestehender Sicherheitsdatenblätter den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen.

**Bitte leiten Sie dieses Informationsschreiben an alle mit REACH oder mit den Produkten von LANXESS befassten Mitarbeiter innerhalb Ihrer Organisation weiter.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
LANXESS Deutschland GmbH

*Xandra Haslinger*  
Xandra Haslinger

Environmental & Quality Stewardship / REACH  
Ionenaustauscher Marketing

- \* N (R50/53): umweltgefährlich, sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben
- \* CMR: karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch

Die vorstehenden Informationen und unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindliche Hinweise, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Die Beratung befreit Sie nicht von einer eigenen Prüfung unserer aktuellen Beratungshinweise - insbesondere unserer Sicherheitsdatenblätter und technischen Informationen - und unserer Produkte bezüglich ihrer Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung, Verarbeitung unserer Produkte und die Handhabung der aufgrund unserer anwendungstechnischen Beratung von Ihnen hergestellten Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich. Der Verkauf unserer Produkte und unsere Beratung erfolgen nach Maßgabe unserer jeweils aktuellen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.